

richts völlig zufrieden. Für besonders wertvoll hält er die Zusammenarbeit von Verlegern und Schriftstellern in diesem Schiedsgericht. In den bisherigen Fällen ist völlig einwandfrei entschieden worden. Das Schiedsgericht bietet eine bessere Gewähr für objektive Entscheidung als das ordentliche Gericht. Er bittet dringend, alle Streitigkeiten mit Schriftstellern vor dieses Schiedsgericht zu bringen.

Es folgt dann eine Aussprache über die Frage, ob auch seitens des Verlegervereins das Schiedsgericht für obligatorisch erklärt werden soll. Herr Dr. Kilpper und Herr Dr. Paetel halten die Verhältnisse aber dazu noch nicht für reif. Herr Dr. Kilpper will davon absehen, in der Hauptversammlung des Verlegervereins einen entsprechenden Antrag vorzulegen.

b) Erweiterter Vorstand und c) Ehrenrat. Herr Dr. Kilpper berichtet über die geplante Erweiterung des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins, die an Stelle des bisherigen Beirats treten soll, und über die Bildung eines besonderen Ehrenrates. Er bittet Herrn Dr. Paetel, sich als Mitglied des Ehrenrates zur Verfügung stellen zu wollen. Herr Dr. Paetel erklärt sich damit einverstanden. Die Versammlung beschließt daraufhin, als Vertreter der schönwissenschaftlichen Verleger Herrn Cohn und Herrn Brieße für den erweiterten Vorstand, Herrn Dr. Paetel für den Ehrenrat in Vorschlag zu bringen.

d) Wiederherstellung der Mitgliederidentität mit dem Börsenverein. Herr Dr. Kilpper berichtet, daß ein entsprechender Antrag aus der Tagesordnung der Hauptversammlung des Verlegervereins zurückgezogen sei. Die Voraussetzung dafür sei noch nicht gegeben. Die Versammlung scheidet daraufhin von einer Besprechung des Punktes ab.

6. Besprechung der Tagesordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Eine Besprechung erfolgt nicht.

7. Jubiläums-Stiftung und Unterstützungsverein.

Herr Dr. Paetel berichtet über die Mißverständnisse und Differenzen, die sich aus den Richtlinien des Börsenvereins ergeben hatten, inzwischen aber geklärt worden seien. Der Unterstützungsverein brauche einen gewissen Kapital-Fonds; wesentlicher sei aber die Erhöhung der laufenden Beiträge. Die Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und die Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger hätten empfohlen, an Stelle größerer Kapitalzuschüsse höhere laufende Beiträge für die Jubiläumsspende und für den Unterstützungsverein zu empfehlen. Er bittet, in diesem Sinne zu handeln.

8. Die Frage der Bedingtlieferungen im schönwissenschaftl. Verlag.

Der als Referent gemeldete Herr Rosner ist krankheitshalber nicht erschienen. Die Versammlung spricht sich deshalb ohne Referat über diesen Punkt aus. Herr Dr. Kilpper und Herr Eisner warnen vor der Wiedereinführung einer regelrechten Bedingtbelieferung und halten es für ausgeschlossen, daß dieses System vor allem für die Einführung junger Autoren irgendwelche nennenswerte Vorteile bringen könnte. Herr Reinhardt ist der Meinung, daß sich die Wiedereinführung der Bedingtlieferungen in gewissen Grenzen bei der heutigen Kapitalschwachheit des Sortiments kaum auf die Dauer vermeiden lassen wird.

9. Die Preisfestsetzung im schönwiss. Verlag.

Eine eingehende Aussprache über diesen Punkt findet nicht statt. Die Versammlung hält irgendwelche Preisnormierung bei der Verschiedenheit aller Vorbedingungen im schönwissenschaftlichen Verlag für unmöglich.

10. Mitteilungen und Anregungen.

Herr Dr. Kilpper berichtet über die Frage der Buchgemeinschaften. Eine Entscheidung der Gilde sei zu erwarten, daß deren Mitglieder erklären, in Zukunft Bücher von Autoren, die für Buchgemeinschaften schreiben, nicht mehr zu führen. Herr Dr. Kilpper glaubt, mit dieser Entschlieung, wenn sie auch praktisch nur auf dem Papiere stehe, einen gewissen Druck auf die Autoren ausüben zu können. Die Buchgemeinschaft bleibt für den Gesamtbuchhandel eine ernste Gefahr, weil durch sie der Sinn für den wirtschaftlich notwendigen Preis beim Publikum verloren gehe.

Herr Reinhardt hält eine Entschlieung der Gilde, wie sie geplant sei, wegen der Regreßgefahr für bedenklich und meint, daß man mit einer Aufklärung der Autoren über die drohende Amerikanisierung des Geisteslebens weiterkäme. Herr Dr. Kilpper glaubt, daß solche Aufklärungen keinen Erfolg hätten. Er wendet sich gegen die Angstlichkeit der Syndici und wünscht eine deutliche Erklärung der Gilde. Herr Eisner weist auf die Gefahren eines Boykotts für den Verlag hin, der bereits Werke von neuerdings für die Buchgemeinschaft schreibenden Autoren im Verlag habe. Herr Dr. Spemann bittet, darauf hinzuwirken, daß bei einem derartigen Beschluß der Gilde bereits erschienene Bücher ausgenommen werden sollten. Herr Brieße hält auch das Sortiment durch seine übertriebenen Rabattforderungen für mitschuldig an der Entstehung der Buchgemeinschaften.

Der Vorsitzende schließt die Versammlung 12 Uhr 30 Min.

(gez.) Dr. Adalbert Liebster.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Wettbewerbsverbot des Verfassers.

Frage: Wie ist ein in einem Verlagsvertrage enthaltenes Wettbewerbsverbot auszulegen, das dem Verfasser untersagt, während der Dauer des Vertrags ein gleiches oder ähnliches Werk in einem anderen Verlage zu veröffentlichen oder an einem solchen direkt oder indirekt mitzuwirken?

Die Gültigkeit einer solchen Vertragsbestimmung wird grundsätzlich anerkannt. Sie bringt mit ausdrücklichen Worten das zur Geltung, was auch ohne besondere Abmachung nach den Grundsätzen über Treu und Glauben, die die Beziehungen zwischen Verfasser und Verleger in ganz besonderem Maße beherrschen, vom Verfasser verlangt werden muß, nämlich daß er sich während der Dauer eines Verlagsvertrags einer Tätigkeit enthalten soll, die geeignet ist, der Verbreitungspflicht und dem mit ihr korrespondierenden Recht des Verlegers entgegenzuwirken. In diesen Sätzen liegt aber gleichzeitig die beschränkende Auslegung, die man einer solchen besonderen Vertragsbestimmung zuteil werden lassen muß. Im Streitfalle wird untersucht werden müssen, ob ein auf Grund dieser Bestimmung vom Verleger beanstandetes Werk, das der Verfasser in einem anderen Verlage hat erscheinen lassen, sich als ein das Recht des Verlegers beeinträchtigendes Konkurrenzwerk darstellt. Das Hauptgewicht ist also auf den Ausdruck »gleichartiges oder ähnliches Werk« zu legen.

Ein Werk wird nicht schon diese Eigenschaften besitzen, wenn in ihm der Verfasser über das gleiche wissenschaftliche Gebiet schreibt. Es ist nicht angängig, die Tätigkeit eines Verfassers auf dem ihm besonders liegenden Gebiet durch eine solche Bestimmung so gut wie lahm zu legen. Das würde eine unzulässige Beschränkung der literarischen und beruflichen Tätigkeit eines Gelehrten bedeuten und nicht die Billigung des Richters finden.

Nicht beschwert fühlen kann sich ein Verfasser, der ein großes Handbuch in einem Verlage hat erscheinen lassen, wenn er vertraglich behindert ist, ein solches Handbuch in einem anderen Verlage erscheinen zu lassen, mag auch das neue Werk eine völlig eigenartige Schöpfung gegenüber dem älteren Werke sein.

Anders liegt die Sache im Verhältnis des Grundrisses oder des Leitfadens gegenüber dem Handbuche. Der Umstand allein, daß beide Werke dieselbe Wissenschaft behandeln, macht sie noch nicht gleichartig oder ähnlich.

Gleichgelagert scheint mir der der Anfrage zugrundeliegende Fall zu sein. Das ältere Werk ist eine Monographie, ein in sich abgeschlossenes Lehrbuch; das neue Werk dagegen soll ein Beitrag zu einem umfangreichen Sammelwerke darstellen. Die Verschiedenheit der verlegerischen Bedeutung dieser beiden Werke ist zu groß, als daß man sie als gleich oder ähnlich bezeichnen und das jüngere Werk unter das Wettbewerbsverbot stellen könnte, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß das neue Werk eine völlig unabhängige und eigentümliche Schöpfung darstellt und nicht etwa einen Abguss des älteren Werkes.

Zimmerhin hängt die Entscheidung des einzelnen Falles von den Umständen ab. Für vertragsverlegend würde ich z. B. den Einzelverkauf des für das Sammelwerk bestimmten Beitrags halten, denn dann tritt tatsächlich das neue Werk mit dem älteren Werke bei Gleichheit des Stoffes auch in verlegerischer Beziehung in Wettbewerb.

Justizrat Dr. Hillig.